

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 73 (1928)
Heft: 46

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 17. November 1928, Nummer 19

Autor: Sidler, M. / Rutishauser, Fr. / Bleuler, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

17. November 1928 • 22. Jahrgang • Erscheint monatlich ein- bis zweimal Nummer 19

Inhalt: Der allgemeine Bericht über das Volksschulwesen des Kantons Zürich - Über die Abordnung von Lehrern in Anstalten - Zur Revision des zürcherischen Steuergesetzes - Verwendung der Druckschrift im ersten Leseunterricht - Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Einladung zur Hauptverlammlung.

Der allgemeine Bericht über das Volksschulwesen des Kantons Zürich

(Schluß)

Sehr interessant liest sich der Abschnitt, der sich mit der Frage der Laienaufsicht befaßt, und sehr erfreulich ist, daß der Herr Erziehungsdirektor nun doch zu dem Schlusse kommt, die Ersetzung durch ein ausschließliches Fachinspektorat vermöchte kaum die Leistungen der Schule derart zu heben, daß die Lockerung der Verbindung zwischen Volk und Schule dagegen in den Kauf genommen werden dürfte. — Ich hege in bezug auf die Schulaufsicht überhaupt ein bißchen die ketzerische Ansicht, daß man sie da und dort zu wichtig nimmt; die beste Schulaufsicht üben die Kinder selber aus! Das heißt: Es dürfte nicht leicht ein Beruf zu finden sein, welcher Nachlässigkeit und Mangel an Pflichtbewußtsein so wenig erträgt, wie derjenige des Lehrers. Jede Schwäche gegen sich oder gegen die Kinder rächt sich in unliebsamster Weise, und das bildet ein sehr wirksames Korrektiv gegen den Mangel an Selbsterziehung auf seiten des Lehrers. Fehlt es ihm aber an der nötigen Intelligenz, Anpassungs- oder Liebesfähigkeit, oder ist die Vorbildung ungenügend, dann hilft alle Aufsicht nichts. Eine Forderung allerdings sollte an die Lehrer gestellt werden, wenn sie dieselbe nicht aus eigenem Antriebe erfüllen: Verwendet unbedingt eure zwei gesetzlich festgelegten Schulbesuchstage dazu, in andere Schulstuben hineinzugucken! — Es ist wohl nicht in letzter Linie die Feststellung (auf Seite 19 des Berichtes), „daß die zürcherische Lehrerschaft im allgemeinen treu ihres Amtes gewaltet hat und auch hinsichtlich der Lebensführung einwandfrei dasteht,“ welche den Herrn Erziehungsdirektor bewogen hat, und hoffentlich auch in Zukunft bewegen wird, von Fachinspektoraten abzusehen. Freuen wir uns sowohl über die Ursache, als auch über die Wirkung!

Auch das lebhafteste Streben der Lehrerschaft nach Weiterbildung wird anerkannt. — Ich möchte nur wünschen, daß bei Behörden und Lehrerschaft keine Überschätzung der Kurse und keine Beurteilung der Lehrer nach Maßgabe des Besuches dieser Kurse Platz greift. Wir wollen doch nicht vergessen, daß es unter uns Hunderte gibt, welche in eigener Arbeit, in eigener Forschung und auf eigene Weise ihre Bildung ergänzen. Wir Lehrer haben uns mit der Überschätzung und Obligatorischerklärung von Kursen bereits einiges in unsere Schulsuppe gebrockt, was uns ein bißchen würgt.

„Der Auffassung, daß die lateinische Schrift nach dem tatsächlichen Stand der Verhältnisse als die deutsche Kurrentschrift bezeichnet werden dürfe, vermochte sich der Erziehungsrat noch nicht anzuschließen.“ — Klammern wir uns mit all unsern Hoffnungen an dieses „noch“! Sollte der Erziehungsrat einmal dazu gelangen, das Schulgesetz unsern Wünschen gemäß zu interpretieren, so wäre dies nicht die größte Nase, welche dem Gesetze jemals gedreht worden ist, oder noch gedreht werden wird.

Und nun zum Schlusse noch die Feststellung auf Seite 22, daß auffallend häufig für jüngere Lehrkräfte wegen nervöser Erschöpfung, seelischer Störungen usw. Stellvertretung angeordnet werden müsse! — Die Erklärung dafür ist sehr einfach: Wir Lehrer kommen in der Regel in einem Alter in unsern verantwortungsvollen Beruf hinein, wo wir ihm einfach noch nicht gewachsen sind. Unterstützen wir die Erziehungsdirektion stets und überall in dem Bestreben, die Studienzeit des Lehrers zu verlängern und das ausgesprochen pädagogische Studium weiter hinaus zu schieben. Dabei dürfen wir allerdings erwarten, daß wir zu ausgiebiger Mitarbeit

herangezogen werden, wenn es sich um die endgültige Verwirklichung dieser Reformpläne handelt. Hoffentlich ist jene Erschwerung der Universitätsstudien, welche der Lehrerschaft durch die Forderung der Prüfung in Latein auferlegt wurde, nur eine Wolke, welche ein schönes Land der Verheißung verdeckt! W. H.

Über die Abordnung von Lehrern in Anstalten

Wie verlautet, hält es schwer, jeweilen offene Stellen in zürcherischen Anstalten mit Lehrkräften zu besetzen. Die jungen Leute, statt sich der gebotenen Arbeit zu unterziehen, halten mit Anmeldungen zurück, und die Anstaltsleiter im Kanton Zürich seien gezwungen, sich an andern Orten umzusehen.

Es drängt sich die Frage nach den Ursachen dieser Erscheinung auf. Zuerst sei festgestellt, daß sie sich keineswegs auf den Kanton Zürich beschränkt. Anstaltsleiter aus andern Kantonen wissen von ähnlichen Schwierigkeiten zu berichten. Sie haben längst verlernt, ihre Blicke nur auf die Seminarien der engern Heimat zu richten. Sie suchen sich ihre Mitarbeiter im Umkreise der ganzen Schweiz, indem sie von der Erwägung ausgehen, daß ein Lehrer, eine Lehrerin, wenn schon sie sich in den bestimmt umschriebenen Pflichtenkreis einer Erziehungsanstalt einstellen wollen, auch die Fähigkeit besitzen, den kantonal vorgeschriebenen Unterrichtspensen gerecht zu werden.

Unter den Ursachen allgemeiner Natur, welche gegen die Übernahme einer Lehrstelle in einer Anstalt sprechen, dürften folgende zu nennen sein: Es bricht sich in Fürsorgekreisen mehr und mehr die Auffassung Bahn, es, wenn immer möglich, mit der offenen oder halboffenen Fürsorge zu versuchen. Den Kindern, welche Erziehungs- oder Unterrichtsschwierigkeiten machen, versucht man durch nachgehende Fürsorge unter Belassung im Familienkreise zu helfen. Genügt dies nicht, so sucht man zunächst den Familienersatz wiederum in einer Familie. Erst, wenn alle diese Maßnahmen scheitern, oder durch die Schwere des Falles von vornherein als undurchführbar sich zeigen, greift man zur Einweisung der Pfleglinge in eine Anstalt. Es ist klar, daß dadurch gegenüber früheren Zeiten, die einer andern Anschauung huldigten und Anstaltsversorgung in relativ harmlosen Umständen betätigten, die Arbeit eines Erziehers und Lehrers in einer Anstalt an Schwere zugenommen hat. Im Zusammenhang damit bricht sich die Erkenntnis immer mehr Bahn, daß zur Behandlung dieser stark aus der Norm schlagenden Kinder und Jugendlichen die Normalpädagogik und -psychologie, wie sie eine Lehrerbildungsanstalt zu vermitteln imstande ist, keineswegs ausreicht. Neben den Mangel an theoretischer Bildung tritt das Fehlen der längeren praktischen Erfahrung im Umgange mit Kindern überhaupt. Und so heißt es recht eigentlich das Roß am Schwanz aufzäumen, wenn man den aufreibendsten und schwersten Jugenddienst an den Anfang einer Lehrer- und Erzieherpraxis setzt. Gewiß mag die Jugendnähe der kaum der Ausbildung entronnenen Lehrkraft wiederum zugunsten der Übernahme einer solchen Arbeit sprechen. Sie ist aber sowohl nach der Seite der Pfleglinge wie nach der Seite der Anstaltsleitung hin ein zweiseitiges Schwert.

Sprechen die eben angeführten Gründe bei einer gewissenhaften Lehrkraft, die sich für oder gegen die Übernahme einer Anstaltsarbeit zu entscheiden hat, ein gewichtiges Wort, so stimmen die sogenannten äußeren Arbeitsbedingungen der einzelnen Anstalten erst recht besinnlich. Es liegt im folgenden eine kleine Tabelle über dieselben vor. Sie macht keinen Anspruch auf Voll-

Anstalt	Wöchentliche Arbeitszeit (Ohne die Zeit für Vorbereitung und Heftkorrektur)	Obliegenheiten außer dem Unterricht	Zeit für Erholung	Lohn	Arbeitsweise
A.	30—35	Monatlich 1 bis 2 Std. Sonntagsdienst Bibliotheksverwaltung	Jährlich 10 Wochen Ferien	Freie Station und jährlich 2400 Fr.	Weitgehende Selbständigkeit
B.	39	Monatlich 5 Std. Sonntagsdienst	Jährlich 10—11 Wochen Ferien	?	Selbständigkeit
C.	42	Monatlich 11 Std. Sonntagsdienst	Jährlich 9 Wochen Ferien	Freie Station und 1800 bis 2400 Fr. Jahresgehalt	Unter Führung der Anstaltsleitung
D.	45—46	?	Jährlich 8 Wochen Ferien	Freie Station und 1800 bis 2400 Fr. Jahresgehalt	Unter genauester Führung der Anstalts- leitung
E.	58	Besorgung von Kleidern und Wäsche	Jährlich 9 Wochen Ferien	Freie Station und 2400 Fr. Jahres- gehalt	Weitgehende Selbständigkeit
Anstalt in Süd- deutschland	30	Monatlich einmal Sonn- tags- und viermal Abenddienst	Jährliche Ferien wie die städtischen Lehrkräfte	Gehalt und Pensions- berechtigung wie die städtischen Lehrkräfte	Ziemliche Selbständigkeit

ständigkeit. Die Anstalten liegen, mit Ausnahme der letzten, alle im Kanton Zürich und sind ohne vorgefaßte Meinung ausgewählt worden.

Gerne hätte ich zum Vergleich eine ähnliche Anzahl von ausländischen Anstalten herbeigezogen. Leider blieben meine dahinzielenden Schreiben ohne Antwort. Einzig der Jugendpsychiater einer bayrischen Stadt hatte die Freundlichkeit, mir Auskunft zu geben. Sie sei ihm auch an dieser Stelle ebenso verdankt, wie den zürcherischen Kollegen die ihre.

Auffällig ist die Arbeitszeit. Daß sie an der deutschen Anstalt innerhalb des gewöhnlichen Rahmens bleiben kann, rührt davon her, daß hier neben den Lehrkräften Leute beschäftigt werden, die den inneren Dienst versehen. Sie nehmen die Erziehungsbedürftigen nach der Schulzeit in Empfang; sie spielen, wandern, basteln mit ihnen. Es steht der Lehrkraft frei, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen. Ihre Verpflichtung ist es nicht. Am weitesten geht hier wohl eine große Anstalt in der Nähe von Berlin. Sie hat die Schule räumlich von dem Heime getrennt. Die Lehrkräfte wohnen ebenfalls außerhalb der Kinderwohnung. Ihnen in Gehalt und Arbeitszuständigkeit nebengeordnet stehen Erzieher, welche gewissermaßen als Elternersatz sich betätigen. Es fragt sich, ob diese weitgehende Differenzierung im Interesse des Kindes und der Lehrkraft liege. Eines ist sicher: Aus den Begleitbriefen der zürcherischen Lehrkräfte tönt mehrmals ein Ruf nach Hilfskräften, welche sie in ihrer Arbeit von Zeit zu Zeit ablösen. Gehören Sonntags- und Abenddienst ohne weiteres zu einem Anstaltslehrerleben, so zeigt sich in der Vorsorge für die alten Tage ein großer Unterschied zwischen unseren und der ausländischen Anstalt. Durchwegs heißt es bei uns, die Pensionsverhältnisse seien nicht geregelt, die Entschädigungen blieben minim. Da kann man natürlich verstehen, daß eine Lehrkraft in einer Anstalt nicht grau werden will! Hier ist ein Punkt, an welchem man ansetzen muß, um die äußeren Arbeitsbedingungen erträglich zu gestalten. Ob mit 2400 Fr. und freier Station der Jahresgehalt eines Lehrers an einer öffentlichen Schule erreicht wird, richtet sich wohl nach den örtlichen Lebensverhältnissen. Die freie Station, so wird mir geschrieben, sei nicht zu hoch anzurechnen. Oftmals sei man gezwungen, zur Anstaltskost hinzu sich eine Zulage zu kaufen, da sie nicht genüge. Lehrkräfte seien auch schon gezwungen gewesen, ein nicht heizbares Zimmer zu bewohnen. Zum Teil zugehörig zu den äußeren Arbeitsbedingungen, aber auch stark hinübergreifend in die inneren Tätigkeitsverhältnisse, erweist sich, was auf der Tabelle unter dem Titel „Arbeitsweise“ angedeutet ist. Hier sind die Persönlichkeiten der Leiterhepaare maßgebend. Gewiß stehen auch sie unter bestimmten Verpflichtungen; ob sie aber die Lehrkräfte als Mitarbeiter oder als meinungslose Untergebene werten, dies hängt von ihnen ab.

Erfreulicherweise heben einige Äußerungen den verständnisvollen Takt der Anstaltsleitung hervor; in wöchentlichen Konferenzen, bei auswärtigen Anstaltsbesuchen, in persönlichen Besprechungen werde einem in einsichtsvoller Weise Hilfe für die eigene Berufsarbeit gegeben. Wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, kann aus andern Erklärungen den Druck erkennen, welcher sich von oben herab auf die Lehrkräfte legt; ein Druck, der nicht nur in der täglichen Arbeit zu spüren sei, der sich auch erstrecke auf das persönliche Leben in der sogenannten freien Zeit.

Zusammenfassend läßt sich auch von den äußeren Arbeitsbedingungen sagen, daß sie allein nicht sonderlich zur Übernahme der Pflichten einer Anstaltslehrkraft reizen.

Es muß wohl in jedem Anstaltslehrer, in jeder Anstaltslehrerin, die dennoch ihrer Arbeit obliegen, ein Funke von jenem Feuer glühen, welche man die Liebe zum anormalen Kinde genannt hat. Mit dieser Hilfe tragen sie die Schwere ihres Berufes! Kann man einem Menschen, der dieser Hilfe entbehrt, einen Vorwurf machen, wenn er in richtiger Erkenntnis der inneren und äußeren Arbeitsbedingungen ein bloßes Dilettieren an einer Anstaltsjugend ablehnt?

M. Sidler.

Zur Revision des zürcherischen Steuergesetzes

Das Steuergesetz vom Jahre 1917 wies mit seiner vollständigen Neufassung der Steuergrundlagen so viele Unvollkommenheiten und Mängel auf, daß bereits 1922 eine Teilrevision durchgeführt werden mußte und unmittelbar nach deren Annahme, schon im Anfang des Jahres 1923, durch die Motion Pfister und eine Einzelinitiative weitere Änderungen verlangt wurden. Der Weg durch die parlamentarischen Mühlen ist aber ein dornenvoller und langwieriger; so wirken sich jene Bemühungen erst heute aus, und auch die neue Vorlage bringt noch lange nicht eine völlige Übereinstimmung zwischen Steuerkraft und Steuerpflicht. So sorgfältig auch die Paragraphen gefaßt und so ausgesucht auch die Ausführungsbestimmungen angewendet werden, es wird immer Pflichtige geben, deren Anteil an den Steuerlasten nicht ihrer vollen wirtschaftlichen Kraft entspricht.

Für die Festbesoldeten ist die Sache allerdings anders; sie werden von Gesetz und Verordnung vollumfänglich getroffen und tragen ihren vollen Pflichtteil an die Staatslasten bei. Wir wollen uns darüber nicht beklagen; aber wir nehmen gerade deswegen das Recht für uns in Anspruch, am Steuergesetz und seiner Anwendung freimütig Kritik zu üben.

Wie stellen wir uns nun zur neuen Vorlage? Im allgemeinen ist zu sagen, daß die Revision, trotzdem sie sich über eine größere

Zahl von Paragraphen erstreckt, die Grundlagen unseres Steuergesetzes nur unwesentlich verändert. Hauptsächlich fiskalische Gründe haben Regierung und Rat bewogen, die Bemühungen endlich zum Abschluß zu bringen. Die Länge der Zeit, welche die Vollendung der Revisionsarbeit in Kommission und Rat beanspruchte, steht in recht dürftigem Verhältnis zum Ausmaß der erreichten Verbesserungen, und von einem sozialen Einschlag, der mehrmals den Verhandlungen beizumischen versucht wurde, ist herzlich wenig verwirklicht worden. Eine jede Gruppe kämpfte um kleine und kleinste Vorteile ihrer Wählermassen, und die Regierung war so unbedingt auf die Unantastbarkeit jeder Position erpicht, daß das vorhandene Kompromißwerk keinerlei hervorragende Noten als staatspolitische Neuheit verdient.

Aber im großen und ganzen bedeutet die Vorlage eine brauchbare Neuregelung, die einige Lücken schließt, die das Gesetz von 1917/22 offen gelassen hatte. Sie kann in dieser Hinsicht wiederum ein Kleines beitragen zur Annäherung an eine doch nie völlig zu erreichende Steuergerechtigkeit.

Die Hauptpunkte der Gesetzesnovelle lassen sich am besten in drei Gruppen zusammenfassen:

1. Veränderungen der Steuergrundlagen zur schärferen Erfassung der steuerpflichtigen Einkommen und Vermögen, die dem Staate Mehreinnahmen zuführen.
2. Bessere Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Pflichtigen durch Gewährung von Steuererleichterungen.
3. Größere Berücksichtigung der Rechte des Steuerpflichtigen.

Zu Punkt 1 ist daran zu erinnern, daß nach dem geltenden Rechte als Grundlage der Steuerpflicht das Einkommen des Vorjahres maßgebend ist. Das führte praktisch für alle neu in die Steuerpflicht eintretenden Steuersubjekte zu einem Freijahr. Der Grundsatz ist zwar auch jetzt wieder beibehalten, wird aber modifiziert, so daß mit dem Beginn der Steuerpflicht das *mutmaßliche* Einkommen als Grundlage dient. So beginnt nun die Steuerpflicht, wie recht und billig, sofort mit der Niederlassung oder mit der Erreichung des steuerpflichtigen Alters, und damit werden dem Staate berechnete Einnahmen zugeführt, die ihm bislang entgingen. Erträge aus Liquidations- und Kapitalgewinnen konnten dem Staate bisher entzogen werden, wenn der glückliche Gewinner im Laufe des Steuerjahres seinen Wohnsitz außerhalb des Kantons verlegte, und es ist denn auch von dieser Möglichkeit nicht selten Gebrauch gemacht worden. Das neue Recht verhindert nun derartige steuertechnische Manöver, indem nach Art. 41bis, lit. e, für derartige Gewinne auf alle Fälle eine Jahressteuer erlegt werden muß, auch dann, wenn der Pflichtige das Gebiet unserer Steuerhoheit verläßt.

Weit wichtiger als die vorgenannten Revisionspunkte sind für die Pflichtigen mit festem Einkommen die unter Punkt 2 fallenden Bestimmungen in den §§ 9 und 15. Schon vor Jahren, d. h. gleich zu Beginn der Revisionsarbeiten reichte der Kantonalzürcherische Verband der Festbesoldeten in Verbindung mit dem Kartell der Privatangestellten Anträge an die maßgebenden Instanzen, um eine größere Anpassung der noch sehr rückständigen Bestimmungen an die sozialen Verhältnisse, namentlich der Familien, zu erwirken. Was hier nach zähem Kampfe, der seinen Abschluß erst im Ratssaale fand, erreicht wurde, ist außerordentlich bescheiden; aber es bedeutet immerhin einen Fortschritt gegenüber 1922 und eine ziemliche Verbesserung gegenüber 1917. Die Abzüge für Sozialausgaben (Versicherungsprämien) sind nunmehr von Fr. 300.— auf Fr. 400.— erhöht. Die Einkommensgrenze, bis zu der sie zulässig sind, besteht unverändert weiter (Fr. 10,000.—). Umsonst versuchten die Vertreter der Beamten- und Angestelltenschaft die Beschränkung der abzugsberechtigten Einkommen zu eliminieren. Der Rat blieb unerbittlich; ja die Antragsteller mußten es sich gefallen lassen, von der Bauernseite als begehrliche privilegierte Klasse tituliert zu werden. Sie blieben die Antwort allerdings nicht schuldig und erinnerten daran, wie unter dem geltenden Rechte und auch in der neuen Vorlage einzig und allein der Landwirtschaft Privilegien zugebilligt werden. (Steuerbefreiung eines Viertels des in landwirtschaftlichen Betrieben investierten Kapitals und Anrechnung der für den Haushalt verwendeten Produkte zum Großhandelspreis.) In Wirklichkeit ist diese Beschränkung durchaus unsozial und ungerecht; denn der Staat selbst genießt den größten Vorteil, wenn recht viele Bürger und auch die mit

größeren Einkommen, sich gegen die Folgen unabwendbarer Schicksalsschläge durch ausreichende Versicherung schützen.

Noch schärfer tobte der Kampf um die steuerfreien Abzüge. Schon 1922 waren Postulate der Festbesoldeten nur ungenügend berücksichtigt worden, und auch diesmal zeigte sich die vorberatende Kommission gegenüber diesen Forderungen mehrheitlich ablehnend. Ein im Rate gestellter Antrag, das steuerfreie Minimum des Einzelpflichtigen auf Fr. 1500.— zu erhöhen, mußte unterliegen, weil der Ausfall für die Staatskasse sich als zu weitgehend erwies. Der Antrag der Vertreter der Festbesoldeten, den Abzug für die Haushaltung von Fr. 500.— auf Fr. 800.— zu erhöhen, hatte zweimal, das eine Mal sogar unter Namensaufruf, Erfolg. In der letzten Lesung wurde er durch die Rechte doch noch zu Fall gebracht. So erfährt nun diese Position nur eine Erhöhung um Fr. 100.—. Mit Fr. 600.— mag die Summe in rein ländlichen Verhältnissen unter besonderen Umständen genügen; für die Lebenshaltung in Städten und großen Industrieorten ist sie auch heute noch völlig ungenügend; denn sie sollte dem Sinne nach den Ausgleich schaffen für die Auslagen an Wohnungsmiete. Der Finanzdirektor widersetzte sich der Erhöhung mit allen Mitteln und stützte seinen ablehnenden Standpunkt durch umfangreiche statistische Berechnungen, denen allerdings mit Recht vorgeworfen werden konnte, sie seien oberflächlich und sogar unrichtig. Aber der Zweck wurde erreicht; der Rat blieb zugeknöpft. Der Abzug für Kinder unter 18 Jahren ist von Fr. 300.— auf Fr. 400.— hinaufgesetzt worden. Hier einzig läßt sich ein Bestreben erkennen, der Familie als Urzelle des Staates eine wohl berechnete Erleichterung zu gewähren.

Für unsere Pensionierten von Bedeutung ist die Neufassung des § 41. Die Besteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt fällt weg. Dafür sagt § 41bis, c, ausdrücklich, es müsse bei einer Verminderung des Einkommens durch Pensionierung um mindestens ein Viertel für den Rest des Jahres nur noch das wirkliche Einkommen versteuert werden. Hier ist ein Stück wohlangebrachter Steuergerechtigkeit verwirklicht worden.

Die unter Punkt 3 genannte bessere Berücksichtigung der Rechte des Steuerpflichtigen durch die Verlängerung der Rekursfristen und den Ausbau des Rekursverfahrens entspricht wenigstens zum Teil den von uns geäußerten Wünschen und nähert das im Steuerwesen zu übende Verfahren in vermehrtem Maße den sonst im Rechtsleben geltenden Normen.

So erweist sich die neueste Revision des kantonalen Steuergesetzes als ein weiterer Schritt auf dem Wege zu einem gerechten und sozial wirkenden Steuerrecht. Wir werden der Vorlage zustimmen; denn sie bringt erfreuliche Verbesserungen. Es wird sogar notwendig sein, mit *aller Ueberzeugung* für die Vorlage *einzutreten*; denn es sind genug Kräfte am Werke, die auch diese wenigen Errungenschaften bekämpfen und sie verunmöglichen wollen. Aber damit soll nicht gesagt sein, daß wir uns für alle Zeiten zufrieden geben. Es ist aber unbedingte Pflicht jedes Festbesoldeten zu Stadt und Land, das jetzt Erreichte zu *sichern*. Sorgen wir also am 2. Dezember für die *Annahme der kantonalen Vorlage*; dann, aber nur dann, wird es möglich sein, später namentlich in der Entlastung der Familien doch das noch zu erreichen, was im Interesse des Staates und der Familien eine unbedingte Notwendigkeit bedeutet. Ein Ja in die Urne zur Sicherung eines kleinen Fortschrittes, damit der Weg frei wird zu einer späteren vollkommeneren Lösung!

Fr. Rutishauser, Präsident des K. Z. V. F.

Verwendung der Druckschrift im ersten Leseunterricht

Zum Beschlusse des Erziehungsrates vom 2. Oktober 1928.

(Siehe Amtliches Schulblatt vom 1. November 1928.)

Der Erziehungsrat, nach Entgegennahme eines Antrages der Kommission für den kantonalen Lehrmittelverlag, beschließt:

1. Die Verwendung der Druckschrift als erster Leseschrift wird gestattet.
2. Dem Gesuch des Schweizerischen Lehrervereins, „Die Schweizerfibel“ sei unter die vom Staate empfohlenen und subventionierten Lehrmittel aufzunehmen, wird in dem Sinne ent-

sprochen, daß die drei ersten Hefte als empfohlene und subventionsberechtigte Lehrmittel erklärt werden; nämlich

- a) „Komm lies!“ I. Teil der Schweizerfibel, Ausgabe A,
 - b) „Märchenland“, II. Teil der Schweizerfibel, Ausgabe A,
 - c) „Mutzli“, III. Teil der Schweizerfibel, Ausgabe A.
- a und b von Emilie Schächli, c von Olga Meyer.

Punkt 1 schafft nun endlich die allgemein gültige Grundlage für die bedingungslose Einführung der Druckschrift als erster Leseschrift. Wir möchten dem Erziehungsrat für dieses Entgegenkommen, das wir, in voller Erkenntnis der starken Hemmungen, die einer solch weitgehenden Biegung des zu Recht bestehenden Lehrplanes entgegenstehen, wohl zu schätzen wissen, den Dank der Elementarlehrerschaft aussprechen. Mit diesem Beschluß, der sich den früheren Beschlüssen betreffend Aufnahme des Lesekastens und der Druckbuchstaben der Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich zur Seite stellt, sind nun *beinahe* alle Wege zur größtmöglichen Einführung der Druckschrift als erster Leseschrift geebnet. Sicher wird auf nächsten Frühling manche Kollegin und mancher Kollege, die bis dahin zögernd der Neugestaltung des ersten Leseunterrichtes gegenüberstanden oder die infolge widriger Umstände diese Neugestaltung nicht durchführen konnten, nun den Schritt ebenfalls wagen.

Leider aber müssen wir noch einmal betonen, daß nur *beinahe* alle Wege geebnet worden sind; denn Punkt 2 des Beschlusses, so erfreulich er ist, schafft für den Kanton Zürich eine unhaltbare Lage. Die Bestimmung, daß von der Schweizerfibel nur die drei ersten Heftchen der Ausgabe A unter die staatsbeitragsberechtigten Lehrmittel aufgenommen werden, ergibt in ihrer praktischen Auswirkung nichts anderes, als daß an sämtlichen Schulen, die den Leseunterricht mit Druckschrift beginnen wollen, das *analytische* Verfahren eingeführt werden muß. Nach allem, was bisher in der Frage des ersten Leseunterrichtes gegangen ist, kommt dieser Beschluß mit seiner einseitigen Betonung einer Methode vollständig unerwartet. Der jetzige Lehrplan bestimmt mit aller Klarheit die Verwendung der synthetischen Methode. Halten wir auch dafür, daß solche methodische Bestimmungen nicht in den Lehrplan gehören, sondern daß dem Lehrer volle Freiheit in der methodischen Gestaltung gelassen werden soll, so haben es die Umstände doch mit sich gebracht, daß die Mehrzahl der zürcherischen Elementarlehrer der synthetischen Methode den Vorzug gaben. Sie alle müßten nun, um auch die wertvolle Schweizerfibel verwenden zu können, zur analytischen Methode übergehen. Dieser Zwang ist unbegreiflich. Denn neben der Ausgabe A der Schweizerfibel besteht eine Ausgabe B, und diese dient dem synthetischen Verfahren. Warum konnten nun nicht auch die Heftchen der Ausgabe B unter die staatsbeitragsberechtigten Lehrmittel aufgenommen werden? Damit hätten die Anhänger der analytischen wie auch die der synthetischen Methode ihre Fibel erhalten. Warum überhaupt mußte der Staatsbeitrag auf die drei ersten Heftchen beschränkt werden? Gewiß, wir geben zu, daß eine Ausdehnung auf alle Heftchen ein weitgehendes Wohlwollen bezeugt und gewisse finanzielle Folgen gehabt hätte. Wären sie unerträglich gewesen? Wenn ja, so hätte man aber doch einfach bestimmen können, daß von den 6 Heftchen der Ausgabe A und den 3 Heftchen der Ausgabe B *drei* staatsbeitragsberechtigten seien. Die Wahl hätte man ruhig dem Lehrer überlassen können. Dann wäre es auch möglich gewesen, die andern prächtigen Heftchen gelegentlich anzuschaffen. Die Begründung dieser Beschränkung ist doch wohl nicht stichhaltig; sie heißt: „Allerdings sind nicht alle sechs Hefte nötig; in ungeteilten Schulen fehlt die Zeit, sämtliche sechs Teile zu behandeln; auch muß unbedingt daran festgehalten werden, daß im zweiten Schulhalbjahr zur Schreibschrift übergegangen wird.“ (Wozu auch noch verschiedenes zu sagen sein wird.) Gewiß fehlt in ungeteilten Schulen meist die Zeit, in der ersten Klasse sämtliche sechs Heftchen zu behandeln; aber vielleicht reicht sie doch für vier. Auch das ist denkbar, daß es eine erfreuliche Belegung des Leseunterrichtes wäre, wenn nicht alle Jahre genau die gleichen drei Heftchen durchgelesen werden müßten. Das ist ja eben gerade der große, so warm begrüßte Vorteil der Schweizerfibel, daß sie in Heftchen aufgelöst ist, so daß dem Lehrer die Bewegungsfreiheit gelassen ist, je nach Klasse und Gelegenheit dieses oder jenes Heftchen zu wählen. Mit obigem Beschluß geht dieser große, schöne Vorteil für viele wieder verloren.

Wir hoffen bestimmt, daß in dieser Sache noch nicht das letzte Wort gesprochen worden ist, sondern daß durch eine etwaige Erweiterung des erziehungsrätlichen Beschlusses alles noch zu einem guten Ende geführt werden kann.

E. B. K.

Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Einladung zur Hauptversammlung,

Samstag, den 24. November 1928, 2¼ Uhr im Singsaal des Großmünsterschulhauses in Zürich.

Geschäfte:

1. Abnahme der Rechnung: a) der Konferenz, b) des Verlages.
2. Satzungsänderung¹⁾.
3. Wahlen für 1929 und 1930: a) des engern Vorstandes, b) der Rechnungsprüfer.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages für 1929 und 1930.
5. Mitteilungen des Vorstandes.
6. *Berichte über die Erfahrungen mit der neuen Schrift und Schreibmethode.*
7. Vollmachtenerteilung zur Herausgabe von „Lesespielen“.
8. Verschiedenes.

Gäste willkommen.

¹⁾ Satzungsänderungen:

- a) Die Bezeichnung „enger Vorstand“ wird durch „kleiner Vorstand“, „weiterer Vorstand“ durch „großer Vorstand“ ersetzt.
- b) Abschnitt 5 soll folgende Fassung erhalten:
Die Versammlung wählt für je eine zweijährige Amtsdauer:
a) den kleinen Vorstand, bestehend aus Vorsitzender, Rechnungsführer, Schreiber, *Verlagsführer und einem Beisitzer*;
b) zwei Rechnungsprüfer.

Die Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich versammelt sich Samstag, den 24. November 1928, zur Behandlung der satzungsgemäßen und sonstigen dringenden Geschäfte. Unter diesen ist das wichtigste die Entgegennahme von *Berichten über die Erfahrungen mit der neuen Schrift und Schreibmethode*. Um nicht unrichtige Mutmaßungen aufkommen zu lassen, möchten wir die Ansetzung dieses Geschäftes auf der Geschäftsliste mit einigen Worten begleiten. Sicher ist, daß in nächster Zeit keine Frage die Lehrer der Elementarstufe so sehr beschäftigen wird, wie die Frage nach der Umgestaltung des Schreibunterrichtes und der Schrift. Aus diesem Grunde glauben wir auf allseitige Zustimmung hoffen zu können, daß wir den Kolleginnen und Kollegen der Elementarstufe Gelegenheit geben, über die Erfahrungen mit der neuen Methode und Schrift in den verschiedensten Verhältnissen, in ein- und mehrklassigen Schulen, unterrichtet zu werden. Bereits haben sich mehrere Kolleginnen und Kollegen bereit erklärt, über ihre Beobachtungen anlässlich der Anwendung der neuen Schrift in ihren Schulen zu berichten. (Wir hoffen, daß sich noch andere beim Unterzeichneten zur Aussprache melden.) Solche Berichte werden wesentlich dazu beitragen, daß wir die Verwendbarkeit der neuen Schrift und Methode richtig einschätzen lernen. Aber es kann sich für die Elementarlehrerkonferenz im Augenblick noch nicht darum handeln, für oder gegen die Neuerung Stellung zu nehmen; dazu brauchen wir viel mehr Erfahrungen, Versuche in viel mehr Klassen und während längerer Zeit. Zudem können wir in dieser Frage nicht allein vorgehen. Beim Lesenlernen kann es schließlich den Lehrern der obern Stufen gleich sein, auf welche Art die Erstkläßler das Lesen lernten. Anders beim Schreibunterricht. Hier sind alle Stufen auf einander angewiesen, und es ist sicher angezeigt, daß alle Stufen seiner Zeit miteinander in Verbindung treten, wenn auf jeder einzelnen Stufe die Sache so weit erprobt ist, daß bindende Beschlüsse gefaßt werden können. Für diesmal handelt es sich aber nur darum, zu erfahren, ob für die Elementarschule eine Neuerung im Sinne der Hülligerschrift überhaupt angängig ist, welche Vorteile oder Nachteile sie für diese Stufe bringen würde. Zugleich wird auch die Frage gelöst werden müssen, ob eine Ausdehnung der Versuche wünschbar sei. Werden die gleichen Fragen auch in den andern Stufen geprüft, so werden wir dann zu einer Einigung zu kommen suchen müssen.

Wir vermuten, daß auch Lehrer anderer Schulstufen gerne die Gelegenheit benützen, mitanzuhören, welche Erfahrungen auf der Unterstufe mit der neuen Schrift gemacht worden sind; sie sind uns an der Versammlung herzlich willkommen.

Für den Vorstand der Elementarlehrerkonferenz,
Der Vorsitzende: E. Bleuler, Küsnacht.